jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 82b IO Erhöhung der Entlohnung

IO - Insolvenzordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 82b.

Die Regelentlohnung nach §§ 82 und 82a erhöht sich, soweit dies unter Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände geboten ist, und zwar insbesondere im Hinblick auf

1. 1.die Größe und Schwierigkeit des Verfahrens,
2. 2.den mit der Bearbeitung der Arbeitsverhältnisse verbundenen besonderen Aufwand,
3. 3.den mit der Prüfung der Aus- und Absonderungsrechte verbundenen besonderen Aufwand oder
4. 4.den für die Insolvenzgläubiger erzielten besonderen Erfolg.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at